

Lizenzvertrag

Diese Urkunde ist ein Lizenzvertrag, zwischen Ihnen (Lizenznehmer) und der Firma Scalypso (Lizenzgeber). Mit dem Betätigen der Schaltfläche „Ich stimme dem Lizenzvertrag zu“ stimmen Sie diesem Lizenzvertrag und seinen Bedingungen vollumfänglich zu. Das Recht auf Nutzung, der Übertragung dieses Rechtes und die Vervielfältigung der Software wird hiermit geregelt und beschränkt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung der Auswertesoftware Scalypso. Sie wird vom Lizenzgeber als Objektprogramm dem Lizenznehmer überlassen. Daraus kann nicht das Recht auf Herausgabe oder Einsichtnahme des Quellcodes abgeleitet werden. Der Lizenznehmer erhält ein Programmpaket, bestehend aus einem Datenträger, einem Kopierschutz (weiterhin Dongle genannt) und einem Handbuch.

Die Schutzfähigkeit des kompletten Programmpaketes gemäß geltendem Urheberrecht wird hiermit ausdrücklich von beiden Vertragsparteien anerkannt, aus denen sich Schutzrechte des Lizenzgebers oder Dritten ableiten oder ableiten können. Soweit Rechts Dritter bestehen sollten, versichert der Lizenzgeber, dass er über die entsprechenden Nutzungsrechte verfügt.

§ 2 Nutzungsumfang

Nach Maßgabe der folgenden Bedingungen räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer für die Dauer dieses Vertrages ein einfaches, nicht ausschließliches persönliches Recht ein, das auf dem Datenträger gespeicherte Programm zu nutzen.

Die Lizenz für diese Software darf von dem Lizenznehmer zu keiner Zeit gleichzeitig auf mehr als einem Computer genutzt werden.

Von dieser Lizenz darf der Lizenznehmer zur eigenen Sicherheit eine Sicherungskopie erstellen, wobei die darin enthaltenen Firmen, etwaige Warenzeichen, Copyrightvermerke in keinsten Weise und zu keiner Zeit bearbeitet, geändert oder gelöscht werden dürfen. Das Kopieren oder die Vervielfältigung des Programmpaketes entweder zur Gänze oder auch in Teilen, auch in abgeänderter Form, sei es auch in Verbindung mit anderer Software oder geändertem schriftlichem Material ist ausdrücklich untersagt und kann als Verletzung des Urheberrechts verfolgt werden.

Lizenzvertrag

Scalypso – Software zur Auswertung von 3D Punktwolken

Das Disassemblieren der Software in jeglicher Form ist nicht gestattet. Für Fragen bzgl. der Interoperabilität steht der Lizenzgeber zur Verfügung. Das Übersetzen oder Ändern des kompletten schriftlichen Materials, Auszügen davon oder davon abgeleiteten Texten ist unzulässig. Ferner ist es nicht zulässig, den Kopierschutz auf dem Programm zu entfernen oder in jeglicher Weise zu umgehen.

Das Sicherstellen, dass das Programmpaket Dritten nicht ohne Zustimmung des Lizenzgebers zugänglich gemacht wird, obliegt dem Lizenznehmer.

Die Übertragung der Rechte an diesem Programmpaket ist ebenfalls ohne die ausdrückliche Genehmigung des Lizenzgebers untersagt. Darunter fallen u.a. die Vermietung des Programmpaketes oder der Verleih. Eine Übertragung der Rechte an einen Dritten setzt das Anerkenntnis dieses Lizenzvertrages durch den Dritten zwingend voraus. Auf diesen Punkt ist der Dritte ausdrücklich hinzuweisen. Mit der von Lizenzgeber genehmigten Übertragung der Rechte an diesem Programmpaket an einen Dritten erlischt zeitgleich das Nutzungsrecht des Lizenznehmers.

§ 3 Gewährleistung

Der Lizenzgeber hat das Programmpaket mit größter Sorgfalt und unter Beachtung der anerkannten Regeln des Programmierens erstellt, jedoch können – je nach Stand der Technik – Fehler in der Softwareerstellung nicht völlig ausgeschlossen werden.

Der Lizenzgeber haftet ausdrücklich nicht für Fehler und garantiert nicht die Brauchbarkeit des Programmpaketes für die spezifischen Anforderungen des Lizenznehmers. Die Verantwortung für die richtige Auswahl, die Folgen der Installation, der Benutzung des Programmes und der damit verbundenen Ergebnisse obliegt dem Lizenznehmer. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers gegenüber dem Lizenzgeber sind, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen.

Eine Haftung des Lizenzgebers für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, gleich welcher Form, aufgrund von Fehlern oder Mängeln des lizenzierten Programmpaketes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung besteht nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 4 Dauer des Vertrages

Dieser Lizenzvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bei Verletzung der Bedingungen dieses Vertrages durch den Lizenznehmer erlischt das Recht an diesem Programmpaket sofort auch ohne explizite Kündigung des Vertrages durch den Lizenzgeber. In diesem Falle verpflichtet sich der Lizenznehmer alle Bestandteile des Programmpaketes einschließlich einer etwaigen Sicherungskopie unverzüglich zu vernichten und dies dem Lizenzgeber nachzuweisen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Lizenzvertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bestehen.

Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform, Nebenabreden sind nicht getroffen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird ausdrücklich Potsdam vereinbart.

Potsdam, den 01.01.2023